

Merkblatt zu Unterkunfts- und Heizkosten

(Stand: Oktober 2023)

Sie haben Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (im Folgenden SGB II) beantragt, beziehungsweise möchten diese Leistungen beantragen. Im Rahmen Ihrer Bedarfsberechnung können auch Unterkunfts- und Heizkosten berücksichtigt werden. Nachfolgend erhalten Sie dazu wichtige Hinweise.

1. Angemessene Bruttokaltmiete

Unterkunftskosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II).

Stromkosten werden **nicht** extra übernommen, da diese nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II im Regelbedarf enthalten sind.

Die Angemessenheit der Unterkunft richtet sich im Landkreis Diepholz nach den Werten der Tabelle zu § 12 des Wohngeldgesetzes (Bruttokaltmiete einschl. Nebenkosten, außer Heizkosten), zuzüglich eines Zuschlages von 10%.

Danach richten sich die angemessenen Kosten nach der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen, sowie dem Wohnort, in der sich die Wohnung befindet. Die Grenzen **im Landkreis Diepholz** sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Bei einem Haushalt mit	Wohnort	Höchstbetrag je Monat
einem Alleinstehenden	Weyhe	481,80€
	Sulingen, Bassum, Syke, Stuhr	431,20 €
	alle übrigen	381,70 €
zwei Familienmitgliedern	Weyhe	583,00 €
	Sulingen, Bassum, Syke, Stuhr	521,40 €
	alle übrigen	462,00 €
drei Familienmitgliedern	Weyhe	694,10 €
	Sulingen, Bassum, Syke, Stuhr	620,40 €
	alle übrigen	551,10 €
vier Familienmitgliedern	Weyhe	809,60 €
	Sulingen, Bassum, Syke, Stuhr	724,90 €
	alle übrigen	642,40 €
fünf Familienmitgliedern	Weyhe	925,10 €
	Sulingen, Bassum, Syke, Stuhr	827,20 €
	alle übrigen	733,70 €
Mehrbetrag für jedes weitere Familienmitglied	Weyhe	112,20 €
	Sulingen, Bassum, Syke, Stuhr	99,00 €
	alle übrigen	86,90 €

Bei den in der obigen Tabelle genannten Beträgen handelt es sich um die Bruttokaltmiete, **d.h. reine Miete einschl. Betriebskosten (ohne Heizkosten)**. Diese Grenzwerte gelten

auch bei Wohnungseigentum. Bei Wohnungseigentum treten anstelle der Miete die Schuldzinsen, die aufgrund des Wohnungseigentums zu zahlen sind. Kosten für die Tilgung von Grundschulden werden **nicht** berücksichtigt.

Wenn die Warmwasserbereitung über Strom erfolgt, wird hierfür zusätzlich zum Regelbedarf ein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II gewährt.

2. Angemessene Heizkosten im Landkreis Diepholz

Leistungen für Heizung werden ebenfalls in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 SGB II). Es werden die regelmäßig zu entrichtenden Voraus- oder Abschlagszahlungen berücksichtigt.

Sofern die Heizfeuerung in Form von Öl, Kohle oder Holz selbst zu beschaffen ist, werden einmalige Leistungen in tatsächlicher, maximal in angemessener Höhe, gezahlt. **Diese Leistungen sind im Voraus, also vor Kauf der Heizfeuerung, formlos beim Jobcenter zu beantragen.**

Die Angemessenheitsgrenze richtet sich nach der Größe der Wohnung und orientiert sich an den Verbrauchswerten des bundesweiten Heizspiegels.

Jährliche Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten						
	Angemessene Wohnungsgröße in qm					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Energieart	50,00 qm	60,00 qm	75,00 qm	85,00 qm	95,00 qm	10,00 qm
Erdgas mit Warmwasser	12.650,00 kWh	15.180,00 kWh	18.975,00 kWh	21.505,00 kWh	24.035,00 kWh	2.530 kWh
Erdgas ohne Warmwasser	11.450,00 kWh	13.740,00 kWh	17.175,00 kWh	19.465,00 kWh	21.755,00 kWh	2.290,00 kWh
Heizöl mit Warmwasser	1.265,00 l	1.518,00 l	1.897,50 l	2.150,50 l	2.403,50 l	253,00 l
Heizöl ohne Warmwasser	1.145,00 l	1.374,00 l	1.717,50	1.946,50 l	2.175,50 l	229,00 l
Fernwärme mit Warmwasser	11.350,00 kWh	13.620,00 kWh	17.025,00 kWh	19.295,00 kWh	21.565,00 kWh	2.270,00 kWh
Fernwärme ohne Warmwasser	10.150,00 kWh	12.180,00 kWh	15.225,00 kWh	17.255,00 kWh	19.285,00 kWh	2.030,00 kWh
Wärmepumpe mit Warmwasser	5.030,00 kWh	6.036,00 kWh	7.545,00 kWh	8.551,00 kWh	9.557,00 kWh	1.006,00 kWh
Wärmepumpe ohne Warmwasser	4.550,00 kWh	5.460,00 kWh	6.825,00 kWh	7.735,00 kWh	8.645,00 kWh	910,00 kWh
Heizstrom	4.550,00 kWh	5.460,00 kWh	6.825,00 kWh	7.735,00 kWh	8.645,00 kWh	910,00 kWh
Holzpellets mit Warmwasser	2.416,67 kg	2.900,00 kg	3.625,00 kg	4.108,33 kg	4.591,67 kg	483,33 kg
Holzpellets ohne Warmwasser	2.166,67 kg	2.600,00 kg	3.250,00 kg	3.683,33 kg	4.116,67 kg	433,33 kg

Zu beachten ist, dass der bundesweite Heizspiegel jährlich angepasst wird. Daher können sich auch die Angemessenheitsgrenzen für die Heizkosten jährlich ändern.

Die tatsächlichen Betriebs- und Heizkosten sind durch Vorlage der Jahresabschlussrechnungen nachzuweisen. Diese ist jährlich umgehend nach Erhalt beim Jobcenter einzureichen.

Wenn Sie für das abgerechnete Jahr Betriebs- oder Heizkosten nachzahlen müssen, ist der monatliche Abschlag zwingend entsprechen der Jahresrechnung anzupassen. Eine entsprechende Vereinbarung ist schriftlich mit dem Vermieter zu treffen.

3. Verfahren beim Umzug

Sofern Sie beabsichtigen umzuziehen, müssen Sie unbedingt vor Abschluss eines neuen Mietvertrages oder Kauf eines Eigenheimes beim für die neue Wohnung zuständigen Jobcenter die Zusicherung zur Berücksichtigung der Kosten für die neue Unterkunft einholen.

Bei der Prüfung der Angemessenheitsgrenzen werden die Bruttokaltmiete und die Heizkosten getrennt betrachtet. Außerdem müssen die vertraglich geforderten Betriebskosten bei einer Neuanmietung einem realistischen Wert entsprechen (mind. 15% der Nettomiete).

Jede dieser Vorgaben muss eingehalten werden. Sofern eine Komponente die Angemessenheitsgrenze überschreitet oder die Betriebskosten keinem realistischen Wert entsprechen kann keine Zusicherung zur Berücksichtigung der Kosten für die neue Unterkunft erfolgen.

Sollten Wohnungsbeschaffungskosten (z. Bsp. Mietkaution) oder Umzugskosten entstehen ist die Zusicherung zur Übernahme dieser Kosten **vor der Entstehung** beim bis zum Umzug zuständigen Jobcenter einzuholen.

Die Übernahme einer Mietkaution als Darlehen ist beim nach dem Umzug zuständigen Jobcenter zu beantragen.

Diese Kosten können nur übernommen werden, wenn der Umzug erforderlich ist und die Kosten für die neue Wohnung angemessen sind.

Die Kosten für einen Umzug sind niedrig zu halten. Daher ist ein Umzug grundsätzlich in Selbsthilfe vorzunehmen. Hierfür werden Pauschalbeträge für Mietwagen, Mietanhänger, Benzin etc. bewilligt. Die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme eines Umzugsunternehmens ist besonders zu begründen und wird lediglich in begründeten Einzelfällen befürwortet.

Erhöhen sich nach einem **nicht** erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen nur höchstens bis zur Angemessenheitsgrenze übernommen.

4. Sonderregelungen für Personen unter 25 Jahren

Jugendliche **unter 25** müssen vor dem Auszug aus der elterlichen Wohnung bzw. vor Unterzeichnung eines Mietvertrages zwingend die Zusicherung des Jobcenters zur Berücksichtigung der Kosten einholen.

Die Zusicherung kann nur erteilt werden, wenn der Auszug aus dem Elternhaus aus schwerwiegenden sozialen Gründen gerechtfertigt, oder der Auszug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Wird die Zustimmung nicht vorher eingeholt, werden die Kosten der Unterkunft **nicht** übernommen und es werden lediglich 80 % des Regelsatzes gezahlt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kosten der neuen Unterkunft angemessen sind oder nicht.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte stets an die Mitarbeiter des zuständigen Jobcenters.

Beachten Sie bitte, dass Vorsprachen in der Leistungsabteilung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind oder nutzen Sie den Service von www.jobcenter.digital.